



Protokollauszug vom

19.02.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Sonderbauwerke Entwässerung, Ersatz Sender Leitsystem, Projekt-Nr. 20761: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.105-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz des Senders Leitsystem für die Sonderbauwerke der Entwässerung im Gesamtbetrag von 150 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20761, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, IDW; Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, betreibt verschiedene Sonderbauwerke, wie Abwasserpumpwerke, Regenbecken sowie Messstellen. Die grossen Sonderbauwerke sind unmittelbar ans Prozessleitsystem (PLS) angebunden und werden rund um die Uhr überwacht. Ein allfälliger Alarm geht vom PLS auf den Pager. Für die kleinen Pumpwerke und die Messstellen wäre eine Anbindung ans PLS zu aufwendig. Diese Pumpwerke verfügen nur über eine Vorort-Steuerung. Deren allfällige Alarme werden über Autopage-Geräte auf die Pager der Pikett-Dienstleistenden gesendet.

Die Autopage-Geräte bedienen sich des 2G-Mobilfunk-Standards, welcher ab dem Jahre 2020 (Salt und Sunrise) bzw. 2021 (Swisscom) nicht mehr unterstützt wird. Es ist daher eine Umrüstung auf den Mobilfunkstandard 4G erforderlich.

2. Projekt

2.2. Zielsetzungen

Das Projekt bezweckt, dass die Störungsmeldungen (Alarme) auch von den kleinen Pumpwerken und Messstellen weiterhin übertragen werden können. Verschiedene Wege der Alarm-Übermittlung von den Steuerungen zu den Pager-Geräten der Pikettleistenden sollen geprüft werden: a) via PLS zu den Pagern, b) direkt zu den Pagern. Eine weitere Evaluation soll zeigen, ob das bisher wöchentliche Test-SMS durch eine tägliche Test-Übermittlung mit automatischer Auswertung auf dem PLS erfolgen könnte.

2.3. Vorgehen

Der Ersatz der Autopage-Geräte oder Alarmierungsgeräte erfordert bei jeder Steuerung elektrotechnische Anpassungen und eventuell Anpassungen am PLS. Der Aufwand für diese Anpassungen ist schwierig abzuschätzen. Daher gliedert sich das Projekt in drei Phasen:

1. Abklärungsphase. In dieser Phase soll das Alarmierungsgerät evaluiert und die Kosten für diese Geräte inkl. deren Einbau abgeklärt werden. Diese Phase soll mit einem technischen Bericht dokumentiert werden.
2. Testphase. Es soll ein Gerät eingebaut werden, um insbesondere die Signalstärke vor Ort zu testen. Und es soll das PLS für den Empfang von SMS-Signalen vorbereitet werden.
3. Realisierungsphase. In der Realisierungsphase werden die Elektroschemata erstellt und die alten Autopage-Geräte mit den neuen Alarmierungsgeräten ersetzt.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung vom 20.7.2018:

Bezeichnung	Betrag
Abklärungsphase und Testphase («Projektierung»)	20'000.00
Realisierungsphase («Ausführung»)	120'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)*	10'000.00
Total Gebundenerklärung	150'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	150'000.00

*rund 7 % der Investitionskosten. Gemäss Art. 61 lit. d. VVFH betragen die Reserven für Unvorhergesehenes bei übrigen Investitionsvorhaben 10 %. Eine Senkung auf 7 % ist aufgrund der Kostengenauigkeit vertretbar.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	20761
Projektbezeichnung	Ersatz Sender Leitsystem

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung	§	20'000.00
504022	Ausführung	§	130'000.00
Gesamtkredit		§	150'000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2020	20'000.00	130'000.00	150'000.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-

nen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Abwasserpumpwerke und Messstellen sind integraler Bestandteil der Entwässerungsanlagen der Stadt Winterthur. Deren Ausbau richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher vom Kanton bewilligt wurde.

Sachliche Gebundenheit:

Die Gewässerschutzgesetzgebung bedingt den ununterbrochenen Betrieb der Entwässerungsanlagen, einschliesslich der Abwasserpumpwerke und der Messstellen.

Zeitliche Gebundenheit:

Das Ende des Mobilfunkstandards 2G in der Schweiz wurde von den drei Mobilfunk-Anbietern als beschlossene Sache kommuniziert. Insbesondere die Swisscom ist für den Betrieb der Pager-Geräte von Bedeutung, das heisst, dass das Ende des Swisscom-Mobilfunkstandards 2G voraussichtlich Ende 2020 dem Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, die Umrüstung aufzwingt.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20761, freizugeben.

5. Termine

Für die Projektabwicklung wurden die folgenden Termine zum Ziel gesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Gebundenerklärung durch den Stadtrat sowie Ausgabenfreigabe: | bis März 2020 |
| b) Abklärungsphase und Testphase («Projektierung»): | bis Juni 2020 |
| c) Realisierungsphase («Ausführung») | bis Oktober 2020 |

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

- Auszug Budget 2020